

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2026	32

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 25.06.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 und Art. 90 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 15.02.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.04.2025, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 32b folgende neue Fassung:

„Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Unterschleif, Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel und Ordnungsverstöße“
2. In § 3 Abs. 1 werden die Nrn. 1 und 2 ersetzt durch folgende neue Nr. 1:
„1. Duales Studium
In dualen Studiengängen sind die Lernorte systematisch inhaltlich, organisatorisch und vertraglich verzahnt. Die Studierenden sind das gesamte Studium hinweg an einen Praxispartner gebunden. Sie absolvieren bei diesem ihr in Bachelorstudiengängen enthaltenes praktisches Studiensemester, leisten dort zusätzliche vertiefende Praxisphasen ab, reflektieren beide Lernorte, beispielsweise in einem Praxisreflexionsmodul, einem Praxistransfermodul oder einer Projektarbeit, und erstellen eine thematisch einschlägige Abschlussarbeit aus der beruflichen Praxis. Ein duales Studium ist in den Formen Verbundstudium (Bachelorstudiengang und Berufsausbildung) oder Studium mit vertiefter Praxis (Bachelor- oder Masterstudiengang) möglich. Das Nähere regelt der Studienplan.“

Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 2 bis 4.
3. In § 5 werden Abs. 2 und 3 gestrichen. Die Absätze 4 bis 9 werden zu Absätzen 2 bis 7. In Abs. 4 wird die Zahl „7“ jeweils durch die Zahl „5“ und in Abs. 6 die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden in der Klammer das Wort „und“ und die Zahl „2“ gestrichen.
5. § 11 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„nähere Bestimmungen zum dualen Studium (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)“

6. In § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
7. In § 32 Abs. 6 Satz 3 wird der Satzteil „oder bestimmen, dass bei der Note „nicht ausreichend“ in einer der Prüfungsleistungen die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt wird“ gestrichen.
8. § 32 Abs. 10 wird gestrichen; der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 10.
9. § 32b erhält folgende neue Fassung:

„§ 32b

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Unterschleif, Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel und Ordnungsverstöße

- (1) ¹Versucht eine Studierende/ein Studierender das Ergebnis einer Modulprüfung oder der Abschlussarbeit durch Unterschleif oder Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt sie/er erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ zu bewerten. ²Unterschleif liegt vor, wenn sich eine Studierende/ein Studierender unerlaubter Hilfe bedient; Unterschleif liegt auch vor, wenn eine Studierende/ein Studierender ein nichtzugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben oder die Prüfung begonnen worden ist, es sei denn, sie/er weist nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Täuschungshandlungen sind insbesondere die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die Verwendung erlaubter Hilfsmittel mit unzulässigen Ergänzungen, die Kommunikation mit anderen Personen oder der Einsatz mobiler Kommunikationsgeräte (insbesondere Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer, Smart Glasses, KI-Scan-Stifte, KI-Pins, KI-Ringe, Taschenrechner mit WLAN- und/oder Mobilfunkschnittstelle). ⁴Als Täuschung gilt bereits der Versuch einer Täuschungshandlung. ⁵Ordnungsverstöße sind Einwirkungen auf den Prüfungsablauf, insbesondere Ruhestörungen oder Missachtung der von der aufsichtführenden Person erteilten Anweisungen.
- (2) ¹Besteht der Verdacht des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die aufsichtführenden Personen befugt, diese sicherzustellen. ²Betroffene Studierende sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ³Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Studierenden bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁴Kann eine Täuschungshandlung durch die aufsichtführende Person nicht eindeutig festgestellt werden, wird die Studierende/der Studierende auf die Feststellung einer möglichen Täuschungshandlung hingewiesen, soweit sich dies nicht aus den Umständen offenkundig ergibt. ⁵Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert. ⁶Mobile Kommunikationsgeräte werden nicht sichergestellt, sondern ihr Mitführen wird von der aufsichtführenden Person im Prüfungsprotokoll dokumentiert.
- (3) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ zu bewerten.
- (4) Wer versucht, durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Nachteilsausgleich zu erreichen, hat die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ nicht bestanden.
- (5) ¹Die zuständige Prüfungskommission stellt nach Anhörung der Studierenden/des Studierenden fest, ob ein Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften vorliegt und kann im Falle eines Verstoßes die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewerten. ²Hat eine Studierende/ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache später bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (6) ¹In besonders schweren Fällen (insbesondere beim Einsatz mobiler Kommunikationsgeräte oder bei gemeinschaftlichem Zusammenwirken bei Begehung des Unterschleifs oder der Täuschungshandlung) kann die Studierende/der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausgeschlossen werden, sodass die Studierende/der Studierende die Abschlussprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat. ²Die Entscheidung nach Satz 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ³Satz 1 gilt auch für Studierende, die nicht selbst die Prüfung ablegen, aber den Unterschleif oder die Täuschungshandlung unterstützen oder einen Ordnungsverstoß begehen.“

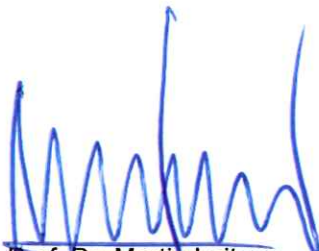
10. In § 37 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zu Beginn des“ durch das Wort „im“ ersetzt.

11. Die Anlage 2 wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 10.06.2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 24.06.2026.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 25.06.2026 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2026 unter der laufenden Nummer 32 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.06.2026.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 25.06.2026
Gri/PW

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 25.06.2026, ausgefertigt am 25.06.2026, bekannt gemacht.

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2026 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 32, veröffentlicht.

i. A.


Grieser